

Stephanie Veselá, 19.10.2020, Berlin/ München

**Allgemeine Inhalte im
Gebäudeenergiegesetz (GEG) im
Vergleich zur EnEV/ EEWärmeG**

INHALT

POLITISCHE UND GESETZLICHE HINTERGRÜNDE

INHALTE DES GEBÄUDEENERGIEGESETZES

- Aufbau des Gesetzen
- Wichtige Neuerungen im Überblick

FACHINFORMATIONEN FÜR EXPERTEN



POLITISCHE UND GESETZLICHE HINTERGRÜNDE

ZIELE DER BUNDESREGIERUNG FÜR DEN GEBÄUDESEKTOR

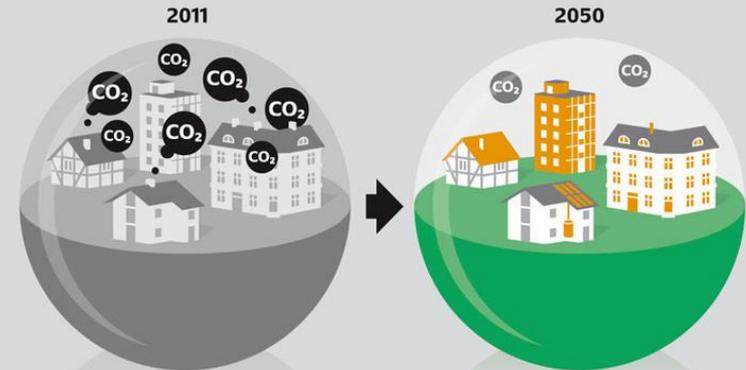


ZIELE DES KLIMASCHUTZPLANS 2050

- mittelfristig einen nahezu klimaneutralen Neubaustandard entwickeln.
- Neuinstallation von Heizsystemen, die erneuerbare Energien effizient nutzen.
- geeignete Anreize zur Nutzung und Errichtung von Plusenergiegebäuden schaffen.
- Klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050.

Klimaneutraler Gebäudebestand: Was heißt das?

Bis 2050 sollen die Gebäude in Deutschland kaum noch schädliche Klimagase ausstoßen.



Quelle: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) | Stand: 05/2011

ZIELE DER BUNDESREGIERUNG FÜR DEN GEBÄUDESEKTOR



FAHRPLAN FÜR EINEN NAHEZU KLIMANEUTRALEN GEBÄUDEBESTAND (2015)

- Bis 2030 soll die Minderung 66 bis 67 Prozent (gegenüber 1990) betragen.

Voraussetzung:

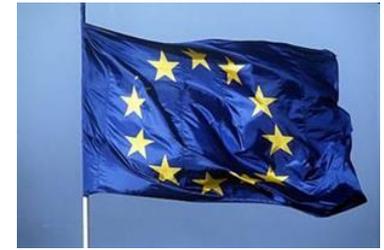
- Anspruchsvolle Neubaustandards
- Langfristige Sanierungsstrategien für den Gebäudebestand
- Schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen

Emissionen der in die Zieldefinition einbezogenen Handlungsfelder

Handlungsfelder	1990 (in Millionen Tonnen CO ₂ - Äquivalent)	2014 (in Millionen Tonnen CO ₂ - Äquivalent)	2030 (in Millionen Tonnen CO ₂ - Äquivalent)	2030 (Minderung in Prozent gegenüber 1990)
Energie- wirtschaft	466	358	175 bis 183	62 bis 61
Gebäude	209	119	70 bis 72	67 bis 66
Verkehr	163	160	95 bis 98	42 bis 40
Industrie	283	181	140 bis 143	51 bis 49
Land- wirtschaft	88	72	58 bis 61	34 bis 31
Teilsomme	1209	890	538 bis 557	56 bis 54
Sonstige	39	12	5	87
Gesamt- summe	1248	902	543 bis 562	56 bis 55

Quelle: Bundesumweltministerium (2016), Klimaschutzplan 2050.

EU-GEBÄUDERICHTLINIE (EPBD)



VORGABEN DER RICHTLINIE AN DIE MITGLIEDSTAATEN

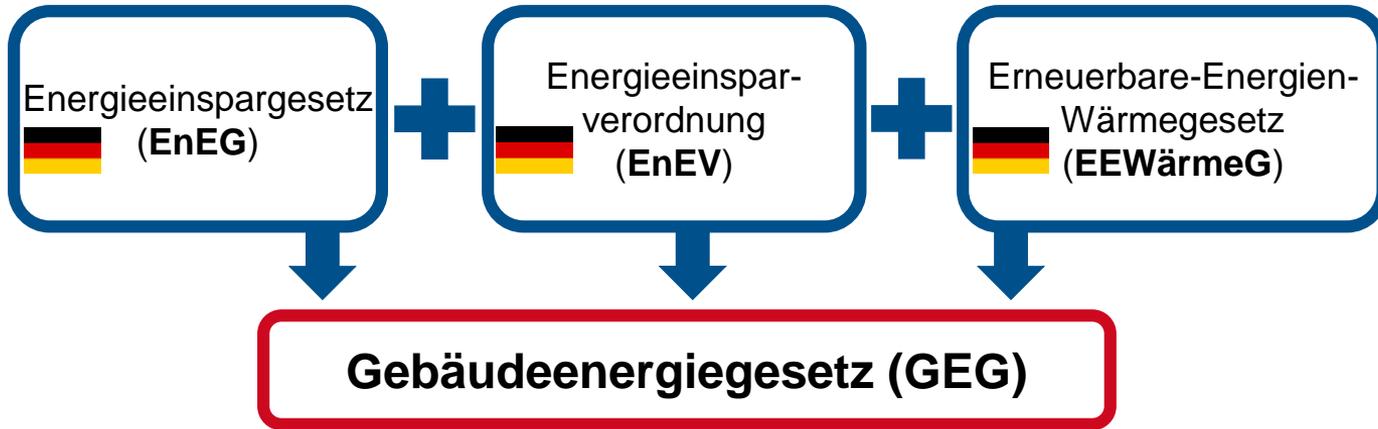
- Einführung eines "Niedrigstenergiegebäudes" als Standard für alle Neubauten ab 2021, 2019 öffentliche Bauten (EnEG).
- Vorlage des Energieausweises bei Vermietung, Verkauf (EnEV).
- Erweiterung der Aushangpflicht für Energieausweise.
- Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte.
- Energiekennwerte in gewerblichen Immobilienanzeigen.
- Einführung einer regelmäßig aktualisierten Ausstellerliste von Energieausweisausstellern.

ORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN



EU-Gebäuderichtlinie

... ab 2021 dürfen nur noch
Niedrigstenergiegebäude errichtet werden,
gilt ab 2019 für öffentliche Gebäude .





INHALTE DES GEBÄUDEENERGIEGESETZES

GEBÄUDEENERGIEGESETZ – GLIEDERUNG

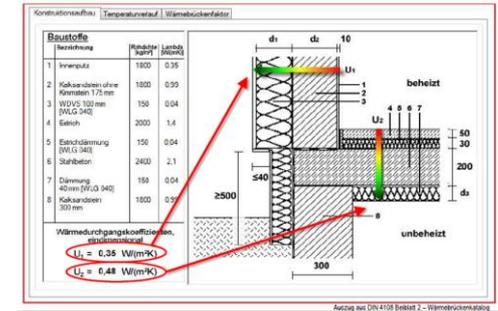
GESETZ ZUR EINSPARUNG VON ENERGIE UND ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN ZUR WÄRME- UND KÄLTEERZEUGUNG IN GEBÄUDEN

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Anforderungen an zu errichtende Gebäude
- Teil 3: Bestehende Gebäude
- Teil 4: Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung
- Teil 5: Energieausweise
- Teil 6: Finanzielle Förderung der Nutzung EE für die Erzeugung von Wärme/Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen
- Teil 7: Vollzug
- Teil 8: Besondere Gebäude, Bußgeldvorschriften, Anschluss- und Benutzungszwang
- Teil 9: Übergangsvorschriften



GEBÄUDEENERGIEGESETZ - GLIEDERUNG

- Anlage 1: Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude)
- Anlage 2: Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Nichtwohngebäude)
- Anlage 3: Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Nichtwohngebäude)
- Anlage 4: Primärenergiefaktoren
- Anlage 5: Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude
- Anlage 6: Zu verwendendes Nutzungsprofil für die Berechnungen des Jahres-Primärenergiebedarfs beim vereinfachten Berechnungsverfahren für ein zu errichtendes Nichtwohngebäude



GEBÄUDEENERGIEGESETZ - GLIEDERUNG

- **Anlage 7: Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen bei Änderung an bestehenden Gebäuden**
- **Anlage 8: Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen**
- **Anlage 9: Umrechnung in Treibhausgasemissionen**
- **Anlage 10: Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden**
- **Anlage 11: Anforderungen an die Inhalte der Fortbildung für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen**

Energieeffizienzklasse	Endenergie [kWh/m ² a]
A+	≤ 30
A	≤ 50
B	≤ 75
C	≤ 100
D	≤ 130
E	≤ 160
F	≤ 200
G	≤ 250
H	> 250

VORBILDFUNKTION DER ÖFFENTLICHEN HAND



Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand und Nutzung von einer Behörde

- Wird nach dem 31. Dezember 2018 ein Nichtwohngebäude errichtet, das im Eigentum der öffentlichen Hand steht und von Behörden genutzt werden soll und seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss, ist das Gebäude als Niedrigstenergiegebäude auszuführen. (EnEG)



Regelungen

- Prüfung der Nutzungsmöglichkeit von PV oder Solarthermie
- Informationspflicht

NIEDRIGSTENERGIEGEBÄUDE

➤ ...ist ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist

- Der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein
- Der Energiebedarf soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden

➤ = ANFORDERUNGEN AN ZU ERRICHTENDE GEBÄUDE



ORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

➤ Neuregelungen für den Neubau/ Niedrigstenergiegebäude

- Aktuelle Anforderungen bleiben erhalten
 - Bei Neubau weiterhin 25% Unterschreitung (Q_{pRef}) erforderlich
 - Baulicher Wärmeschutz: Anforderungswerte von 2016 bleiben (H_T' , \bar{U})
- Ausnahmeregelungen für Gebäude > 4 m Höhe (Hallen)
 - Statt Ausnahmeregelung bezüglich der energetischen Anforderungen
 - Befreiung von der Pflicht der anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien (GEG, § 10, Abs. 4)



ORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

➤ Neuregelungen für den Bestand

- Bei Änderungen: Nachweis wie bisher über Bauteilnachweis oder Bilanzierung (140%-Regel)
- Bei Erweiterung und Ausbau: Bauteilnachweis grundsätzlich ausreichend, keine Unterscheidung ob neuer Wärmeerzeuger eingebaut oder nicht
- Bei Nachrüstverpflichtungen
 - Dämmung von Leitungen, oberste Geschossdecke – keine Änderungen
 - Heizkessel (fl. o. gasf.): Betriebsverbot bei Installation vor 1991 oder nach Ablauf von 30 Jahren



ORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN



Referenzgebäudeverfahren

- Bleibt bestehen mit geringen Anpassungen
- Umstellung von Öl auf Gas
- Angabe eines Automatisierungsgrades beim Referenzgebäude für Wohngebäude (Klasse C nach DIN V 18599)
- WG: Anlage 1
- NWG: Anlage 2



BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

- Ein Bewertungsverfahren für Wohn- und Nichtwohngebäude nach DIN V 18599
 - Bezug auf Neufassungen der Normen (DIN V 18599 → Ausgabe 09-2018 mit Tabellenverfahren Teil 12 für WG, DIN 4108 Teil 4, DIN 4108 Bbl.2)
- Nachweise über dynamisch-technische Simulationsrechnungen (Feuchteschutz, Sommerlicher Wärmeschutz)
- Übergangsfrist bis Ende 2023 für nicht gekühlte Wohngebäude: noch Berechnungen nach DIN 4108-6 / DIN 4701-10 möglich
- Vereinfachte Verfahren für Wohngebäude in Anlage 5:
 - Weiterentwicklung «EnEV easy»

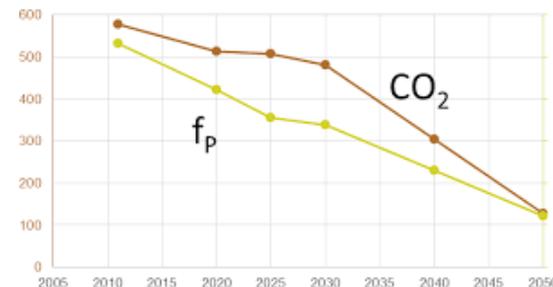


PRIMÄRENERGIEFAKTOREN UND THG-EMISSIONEN



Primärenergiefaktoren (PEF)

- Ziel: Stärkere Berücksichtigung der Klimawirkung (THG-Emissionen) über Verordnung
- Ggf. Nachjustierung der PEF für Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Carnot-Verfahren) bis Ende 2025
- Primärenergiefaktoren:
 - Flüssige/ gasf. Biomasse im räuml. Zusammenhang erzeugt 0,3
 - Biomethan in BW-Kesseln 0,7
 - Biomethan in KWK 0,5
 - Biogenes Flüssiggas in BW-Kesseln 0,7
 - Biogenes Flüssiggas in KWK 0,5
 - Erd- und Flüssiggas in KWK im Quartier 0,6



PRIMÄRENERGIEFAKTOREN UND THG-EMISSIONEN



Treibhausgasemissionen (THG)

- Einheitliches Berechnungsverfahren zur Ermittlung von THG-Emissionen (GEG, Anlage 9)
- Zur Angabe in Energieausweisen
- Bedarfsausweis:
 - Endenergiebedarf (kWh/yr) x Emissionsfaktor (g CO₂-Äquivalent pro kWh)
 - Bei KWK, Fernwärme/-kälte Berechnung der Faktoren nach DIN V 18599 möglich
- Verbrauchsausweis:
 - Endenergieverbrauch (kWh/yr) x Emissionsfaktor (g CO₂-Äquivalent pro kWh)

Nummer	Kategorie	Energieträger	Emissionsfaktor [g CO ₂ -Äquivalent pro kWh]
1	Fossile Brennstoffe	Heizöl	310
2		Erdgas	240
3		Flüssiggas	270
4		Steinkohle	400
5		Braunkohle	430
6		Biogas	140
7	Biogene Brennstoffe	Biogas, gebäudenah erzeugt	75
8		Biogenes Flüssiggas	180
9		Bioöl	210
10		Bioöl, gebäudenah erzeugt	105
11		Holz	20
12	Strom	netzbezogen	560
13		gebäudenah erzeugt (aus Photovoltaik oder Windkraft)	0
14		Verdrängungsstrommix	860
15	Wärme, Kälte	Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0
16		Erdkälte, Umgebungskälte	0
17		Abwärme aus Prozessen	40
18		Wärme aus KWK, gebäudeintegriert oder gebäudenah	nach DIN V 18599-9: 2018-09
19		Wärme aus Verbrennung von Siedlungsabfällen (unter pauschaler Berücksichtigung von Hilfsenergie und Stützfeuerung)	20
20	Nah-/Fernwärme aus KWK mit Deckungsanteil der KWK an der Wärmeerzeugung von mindestens 70 Prozent	Brennstoff: Stein-/Braunkohle	300
21		Gasförmige und flüssige Brennstoffe	180
22		Erneuerbarer Brennstoff	40
23	Nah-/Fernwärme aus Heizwerken	Brennstoff: Stein-/Braunkohle	400
24		Gasförmige und flüssige Brennstoffe	300
25		Erneuerbarer Brennstoff	60

NEUREGELUNGEN ZUM ENERGIEAUSWEIS

- Muster-Ausweisformulare in separaten Bekanntmachungen
- Vor-Ort-Begehung durch Aussteller oder geeignete Bildaufnahmen des Gebäudes erforderlich
- Pflichtangaben in Immobilienanzeigen gelten auch für Makler
- Höhere Sorgfaltspflichten für Aussteller bei Datenaufnahme
- Verbindliche Angabe von CO₂-Emissionen
- Effizienzklassen für Wohngebäude auf Basis der Endenergie
- Ausstellungsberechtigung für Energieausweise unterscheidet nicht mehr nach Wohn- und Nichtwohngebäude
- Verpflichtende Beratung durch Energieberater beim Verkauf einer Immobilie



Energieeffiziente Gebäude Der Energieausweis

Hintergründe, Daten und Empfehlungen zum Energiebedarfs- und Energieverbrauchsausweis

Ziel und Einordnung

Ziel
Der Energieausweis schafft Vergleichbarkeit zwischen Immobilien: Käufer und Mieter erkennen anhand der erfassten Daten, welchen Energiestandart ein Gebäude hat. Es gibt zwei Varianten: den Bedarfs- und den Verbrauchsausweis. Beide erfassen die energetischen Eigenschaften mit unterschiedlichen Kriterien, die auf Seite 3 miteinander verglichen werden. Der Energieausweis ist ein verpflichtendes Instrument zum Erreichen der Klimaziele 2030.

Hintergrund
In den Novellen der Energieeinsparverordnung (EnEV) (2009, 2014/2016) und der EU-Gebäuderichtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) (2010, 2018) wurden die energetischen Anforderungen an Neu- und Bestandsgebäude erhöht. Zudem wurde die Energieparma der Staats auf 550 kWh/(m²a) gekürzt und Energieeffizienzklassen eingeführt.

Im Jahr 2020 wurde die EnEV, das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und das Energieeinspargesetz (EnEG) im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengefasst. Änderungen, die den Energieausweis betreffen, sind u. a. die verpflichtende Angabe der Treibhausgasemissionen als äquivalente CO₂-Emissionen auf Grundlage der Primärenergie.

In Europa entfallen ca. 35 Prozent des Primärenergieverbrauchs auf den Gebäudebereich. Um den Energiebedarf und die CO₂-Emissionen der EU in diesem Bereich merklich zu senken, wurde die EPBD verpflichtet. Diese verpflichtet alle EU-Mitgliedsstaaten u. a. dazu, Energieausweise für Gebäude einzuführen. In Deutschland besteht die Pflicht zur Ausstellung von Energieausweisen für Neubauten seit der Einführung der EnEV im Jahr 2002. Mit Inkrafttreten der EnEV 2007 wurde der Energieausweis für Bestandsgebäude schrittweise eingeführt.

ANLAGENTECHNIK



Anrechnungsmöglichkeiten bei Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf Primärenergie

- Photovoltaikstrom (gebäudenah erzeugt), der vorrangig selbst genutzt wird, ist künftig „besser“ anrechenbar
 - Max. Grenzwerte: 30% des Gebäude-Primärenergiebedarfs ohne Stromspeicher, 45% mit Stromspeicher bei WG
 - Anrechenbarkeit bei Nutzung für Stromdirektheizungen mit monatlichen Ertrag nach DIN V 18599-9



Anrechnung für PV-Strom als erneuerbare Energie zur Wärmeerzeugung bei Neubauten

- Deckung von mind. 15% des Wärme-/ Kälteenergiebedarfs bzw. bei Wohngebäuden von mind. 0,03 A_N/Geschosse [kW]



INNOVATIONSKLAUSEL (§ 103)



Bis Ende 2023 auf Antrag:

- Neubau:
 - Statt Jahres-Primärenergiebedarf, können Treibhausgasemissionen beschränkt werden und Jahres-Endenergiebedarf = 0,75 Jahres-Endenergiebedarf Referenzgebäudes (flächenbezogen)
 - $H_T = 1,2 H_{T,Ref}$
 - $\bar{U} = 1,25 \bar{U}_{Ref}$
- Änderung im Bestand:
 - Statt Jahres-Primärenergiebedarf, können Treibhausgasemissionen beschränkt werden und Jahres-Endenergiebedarf = 1,4 Jahres-Endenergiebedarf Referenzgebäudes (flächenbezogen)

VOLLZUG

➤ **Berechtigung der zuständigen Landesbehörden für tiefere Stichprobenkontrollen von Energieausweisen**

➤ **Vollzug auch gegenüber Planer/Handwerker (bisher nur Bauherren/Eigentümer)**

➤ **Inspektionsberichte für Klimaanlage müssen unaufgefordert vorgelegt werden**



The screenshot shows the website of the Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt). The main navigation bar includes 'Das DIBt', 'Geschäftsfelder', 'Fachbereiche', 'Zulassungen', and 'Service'. A search bar is located on the right. The left sidebar contains a menu with 'Zulassungen' and 'EnEV-Registrierstelle' highlighted. The main content area is titled 'EnEV-Registrierstelle' and contains the following text:

Registrierung von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlage

Nach der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2013) müssen Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage ab dem 1. Mai 2014 registriert werden.

Das DIBt übernimmt in diesem Rahmen die Registrierung aller Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage sowie die elektronische Stichprobenkontrolle (Stufe 1) für Energieausweise.

Aussteller von Energieausweisen und Inspektionsberichten sind gesetzlich verpflichtet, Kopien der ausgestellten Energieausweise und Inspektionsberichte sowie die zu deren Ausstellung verwendete Daten und Unterlagen 2 Jahre aufzubewahren (vgl. § 26d Abs. 5 und § 26d Absatz 8 i. V. m. Absatz 5 EnEV 2013). Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das DIBt die vorbezeichneten Kopien, Unterlagen und Daten im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Stichprobenkontrolle gemäß § 26d Absatz EnEV mittels Verwaltungsakt fordern und den Mitteln der Zwangsvollstreckung durchsetzen kann.

On the right side, there is a 'Kontakt' section with social media icons and a 'Service-Hotline' section with the contact information: EnEV-Registrierstelle, +49 (0) 30 90 26 999, E-Mail: enev-registrierstelle@dibt.de.

FAZIT

- **Keine Verschärfung der geltenden Anforderungen**
- **Vereinfachung und Zusammenführung der Anforderungen an Energieeffizienz und den Einsatz Erneuerbarer Energien**
- **Chance für einheitliche (bundesweite) Regelungen, sowohl für Planung als auch im Vollzug und Kontrolle**
- **Gesetz gelungen?**
 - Technologieoffenheit, Beitrag zur Energiewende?
 - Verminderung der Komplexität?
 - Klarstellungen / Verunsicherungen hinsichtlich der Rechtsauslegung?



FACHINFORMATIONEN FÜR EXPERTEN

VORSTELLUNG des Fachportals

➤ DENA-  **Expertenservice** WURDE ANFANG 2019 ZUM



FACHPORTAL
ENERGIEEFFIZIENTES
BAUEN UND SANIEREN

Gesetze & Normen

Beraten & Finanzieren

Planen & Umsetzen

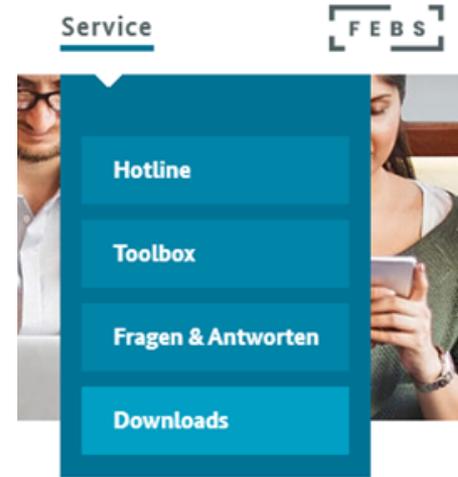
Service



ANGEBOTE des Fachportals

➤ SERVICECENTER

- Beantwortung telefonischer und schriftlicher Anfragen (>1000 im Jahr)
- **Telefonhotline:** 030 66 777-881
Mo, Mi, Do 10-12 Uhr
Mo 14-16 Uhr
- **E-Mail:** service@febs.de oder
- **Kontaktformular:**
<https://www.febs.de/kontakt>



➤ FAQ mit Antworten auf häufig gestellte Fragen (über 120)

- Zu den Themen GEG, EnEV, Energieausweis, EEWärmeG, iSFP, DIN V18599, Bauphysik und Gebäudetechnik

ANGEBOTE des Fachportals

➤ **Fachinformationen & FAQ auf der Internetseite**

➤ **Leitfäden & Checklisten**

- Datenaufnahme Energieausweise, Vorabgespräch mit Kunden, Baubegleitung etc.
- In Vorb.: Wirtschaftlichkeit, Wärmebrücken, Aktualisierung DIN V 18599

➤ **Toolbox mit ausgewählten Tools**

➤ **Expertendialoge mit DEN, GIH, u. a.**



Online-Tools rund um die Energieeffizienz

Das Internet hat eine große Vielfalt an Online-Tools zu den Themen Beratung, Sanieren und Bilanzieren bereit. Einige können Ihnen die Arbeit deutlich erleichtern.

Die nachfolgenden, kostenfreien Online-Tools können bei der Beratung und Umsetzung energetischer Maßnahmen unterstützen. Die Tools dienen dabei oftmals der überschlägigen Abschätzung einzelner Parameter.



ANGEBOTE des Fachportals



GEBÄUDEENERGIEGESETZ

- Aktualisierung der Inhalte der Internetseite, insbesondere auch FAQ
- Pressemitteilungen zu aktuellen Bekanntmachungen
- Aufarbeitung ausgewählter Themen/ Neuerungen des GEG

13.08.2020 AKTUELLES

Gebäudeenergiegesetz (GEG) tritt zum November in Kraft

Anfang August 2020 wurde das Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze erlassen und damit tritt das neue Gebäudeenergiegesetz zum 1. November 2020 in Kraft. Mit dem Gesetz werden drei energiesparrechtlichen Regelwerke für Gebäude erstmals zusammengeführt. Diese Zusammenfassung bietet einen schnellen Überblick über die zu erwartenden Neuregelungen im GEG.



Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze werden die drei energiesparrechtlichen Regelwerke für Gebäude (Energieeinsparungsgesetz – EnEG, Energieeinsparverordnung – EnEV und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) im November zum GEG zusammengeführt.

- Für Neubau gilt künftig ein einheitliches Anforderungssystem, indem Energieeffizienz und Erneuerbare Energien integriert sind.
- Strom aus erneuerbaren Energien ist künftig als anteilige Nutzung erneuerbarer Energien anrechenbar. Erforderlich ist ein Mindestdeckungsanteil von 15 Prozent des Wärme- und Kältebedarfs.
- Eingeführt wird ein Verbot von Neuanstellung von Öl- und Kohlekesseln ab 2026.
- Die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise wird für Neubauten und Bestandsgebäude sowie für Wohn- und Nichtwohngebäude vereinheitlicht. Demnach dürfen Absolventen einer gewerblichen Ausbildung im Baubereich (Techniker/Handwerksmeister) künftig Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen.
- Beim Verkauf oder bei umfangreichen Änderungen an bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern müssen obligatorische Energieberatungen durchgeführt werden.



Ihr Draht zu uns

Sie sind Architekt, Ingenieur, Energieberater oder Handwerker und haben Fragen zu EnEV, Energieausweis, Bilanzierung, individuellen Sanierungsfahrplan (ISFP) o.ä.?

Rufen Sie uns an:

Olaf von Tolben / Peter Pernier / Simon Becker
Mo 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mi & Do 10.00 bis 12.00 Uhr

Hotline: 030-66 777-881

Oder schreiben Sie uns eine Nachricht per Kontaktformular oder per E-Mail an service@feps.de.

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) finden Sie hier

Als Endverbraucher und Endverbraucherinnen wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte an die regionalen Energiezentren oder die Verbraucherzentralen.

VIELEN DANK

Stephanie Veselá
Allgemeine Inhalte im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

vesela@dena.de
www.dena.de